

§ 9

In Kreisen mit Anbaumöglichkeiten von jährlich mindestens 15 000 Stück Pappeln oder Baumweiden sind bei den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Aktivs für den Pappelanbau zu bilden. Diese Aktivs haben insbesondere Projekte zu begutachten und Maßnahmen zur Durchführung des Holzanbaues außerhalb des Waldes zu beraten. In die Aktivs sollten Vertreter folgender Organe und Betriebe nach Zustimmung des zuständigen Leiters vom Direktor des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes ernannt werden:

Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb,

Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates,
im Anbaugebiet liegende sozialistische Landwirtschaftsbetriebe,

Kreisbauamt,

VEB Meliorationsbau,

Volkseigener Straßenobstbaubetrieb,

Oberflußmeisterei und

Kreisnaturschutzverwaltung.

§ 10

Zur Verbesserung der Koordinierung aller Aufgaben der Bewirtschaftung und Verwertung der Pappel in der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Sicherung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pappelwirtschaft und Pappelforschung ist beim Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft unter Leitung des Vorsitzenden eine „Zentrale Kommission für Pappel Wirtschaft“ zu bilden. Diese Kommission setzt sich aus Mitarbeitern folgender Organe zusammen:

Staatliches Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik,

WB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau,

Amt für Wasserwirtschaft,

Volkswirtschaftsrat, Abteilung Holz/Papier/Polygrafie,

Staatliche Plankommission,

Ministerium für Verkehrswesen,

Vertreter der Land- und Forstwissenschaften,

Vertreter eines VE Straßenobstbaubetriebes.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft nach Zustimmung der zuständigen Leiter ernannt.

§ 11

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Nutzungsberechtigter gemäß § 1 Abs. 2 vorsätzlich

a) Flächen, die für die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes geeignet sind, nach Aufforderung durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ohne berechtigte Gründe nicht aufforslet,

b) die Anpflanzungen verkommen läßt oder ohne berechtigte Gründe vorzeitig einschlägt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

die Anordnung vom 18. August 1953 über die Durchführung des Pappelanbauplanes (ZBl. S. 431)

außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister * 1

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Neuererverordnung.

— Die Aufgaben der Neuererbewegung bei der Durchsetzung der Standardisierung und die Bearbeitung von Neuerungen, die Standards betreffen —

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Standardisierung und mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Die Orientierung der Werktätigen
auf die planmäßige Lösung
von Standardisierungsaufgaben

§ 1

(1) Der Plan Neue Technik soll neben den innerhalb der Arbeitspflichten zu lösenden Standardisierungsaufgaben auch solche enthalten, die außerhalb der Arbeitspflichten zu lösen und deshalb als Neuereraufgaben in den Plan der Aufgaben für die Neuerer aufzunehmen sind. Die Lösung dieser Aufgaben muß Neuerungen

* 6. DB (GBl. II 1964 Nr. 126 S. 1033)